

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§ 5 SGB II

Verhältnis zu anderen Leistungen

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2026

- Änderungen aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
- [Rz. 5.11](#): Klarstellung, dass der Antrag auf die Grundbewilligung nach dem BAföG nur durch die leistungsberechtigte Person gestellt werden kann.

Fassung vom 01.01.2025

- [Rz. 5.4b](#): Anpassung aufgrund der Artikel 4 und 5 des [Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 \(BGBl. 2023 Teil I Nr. 412\)](#) in Kraft ab 01.01.2025.

Fassung vom 28.03.2024

- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)): § 5 Absatz 5 geändert und in Kraft ab 01.07.2023.
- Anpassung des Gesetzestextes aufgrund des Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)): § 5 Absatz 5 geändert und in Kraft ab 28.03.2024.
- [Rz. 5.6](#): Klarstellung der Ausführungen betreffend das Verhältnis eines Anspruches auf Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II, wenn die Betroffenen dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind.
- [Rz. 5.7](#): Korrektur des rechtlichen Verweises sowie klarstellende Differenzierung zwischen Erreichen der Altersgrenze und Erwerbsminderung.
- [Rz. 5.10](#): Klarstellende Ausführungen zur Antragstellung durch die Grundsicherungsstelle.
- [Rz. 5.16](#): Ergänzender Hinweis die Ablehnung von Unterhaltsvorschuss betreffend.
- Redaktionelle Überarbeitung.

Fassung vom 01.01.2023

Aufgrund des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) war es erforderlich, diese Fachlichen Weisungen nicht inhaltlich, sondern ausschließlich redaktionell an die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

Fassung vom 14.10.2021

- Neu im [Gesetzestext](#) eingefügt: § 5 Absatz 5 SGB II durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabe-Stärkungsgesetz) vom 2. Juni 2021; [BGBl. Jahrgang 2021 Teil I Nr. 29, S. 1387 ff.](#)
- [Rz. 5.3](#): Ergänzung zur Beratungspflicht bezüglich vorrangiger Leistungsansprüche

Fachliche Weisungen SGB II

- [Rz. 5.5](#): Ergänzung zu den durch das Teilhabestärkungsgesetz geschaffenen Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II; die Jobcenter können ab dem 01.01.2022 auch Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II, mit Ausnahme der §§ 16c und 16e SGB II, neben einem Rehabilitationsverfahren erbringen.
- [Rz. 5.6](#): Ergänzung der BSG-Entscheidung – B 4 AS 46/17 R – vom 28.11.2018 betreffend das Verhältnis eines Anspruches auf Sozialgeld, wenn der Betroffene dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist
- Ergänzung der verfahrensrechtlichen Stellung des Jobcenters im Falle einer ersatzweisen Antragstellung beim vorrangigen Leistungsträger und bei der Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln in [Kapitel 2.4](#)

Gesetzestext

§ 5 SGB II Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 vorrangig.

(3) Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben. Wird eine Leistung aufgrund eines Antrages nach Satz 1 von einem anderen Träger nach § 66 des Ersten Buches bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ganz oder teilweise so lange zu entziehen oder zu versagen, bis die leistungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach den §§ 60 bis 64 des Ersten Buches gegenüber dem anderen Träger nachgekommen ist. Eine Entziehung oder Versagung nach Satz 3 ist nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person vom zuständigen Leistungsträger nach diesem Buch zuvor schriftlich auf diese Folgen hingewiesen wurde. Wird die Mitwirkung gegenüber dem anderen Träger nachgeholt, ist die Versagung oder Entziehung rückwirkend aufzuheben.

(4) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben.

(5) Leistungen nach den §§ 16a, 16b, 16d sowie 16f bis 16i und 16k können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

- [§ 36 Vorausleistung von Ausbildungsförderung](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorrang anderer Leistungen	1
1.1	Grundsatz	1
1.2	Verhältnis zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII	3
2.	Durchsetzung der Ansprüche	3
2.1	Aufforderung zur Antragstellung	3
2.2	Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.....	5
2.3	Unzureichende Mitwirkung gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger	6
2.4	Verfahrensrechtliche Stellung des JC im Falle einer ersatzweisen Antragstellung beim vorrangigen Leistungsträger und bei der Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln	7
3.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.....	7



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

1. Vorrang anderer Leistungen

1.1 Grundsatz

(1) Die Vorschrift regelt das Rangverhältnis zu anderen Leistungen. Verpflichtungen und Leistungen Anderer haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach diesem Buch.

**Grundsatz
(5.1)**

Bei den vorrangig Verpflichteten kann es sich handeln um

- Leistungsträger im Sinne des § 12 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I; §§ 102 - 114 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X] finden Anwendung),
- sonstige Stellen, die Sozialleistungen nach landesrechtlichen Vorschriften auszahlen (z. B. Landesbetreuungsgeld),

oder

- Nichtleistungsträger (§ 33 Absatz 1 bis 4 bzw. § 33 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit §§ 115 bzw. 116 SGB X finden Anwendung).

(2) Sofern ein anderer Träger auf Ermessen beruhende Leistungen erbringen kann oder muss, dürfen diese von ihm nicht mit der Begründung versagt werden, dass dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

**Ermessensleistungen
(5.2)**

(3) Im Sozialrecht bestehen für die Sozialleistungsträger besondere Beratungs- und Betreuungspflichten. Ist anlässlich eines Kontakts mit Leistungsberechtigten für das Jobcenter (JC) ein zwingender Beratungsbedarf eindeutig erkennbar, so besteht für den angegangenen Leistungsträger auch ohne ein entsprechendes Beratungsbegehren zumindest die Pflicht, der leistungsberechtigten Person naheulegen, sich (auch) von dem vorrangig verpflichteten Leistungsträger beraten zu lassen. Je nach Anliegen kann hierzu auch ein kurzer Hinweis oder eine Belehrung mit wenigen Worten ausreichend sein. Die Beratung und Belehrung sollte dokumentiert werden.

**Beratungspflicht
(5.3)**

(4) Es sind jedoch folgende Ausnahmen vom Grundsatz vorrangig in Anspruch zu nehmender Leistungen zu beachten:

**Ausnahmen vom
Grundsatz der Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen
(5.4)**

(4a) Leistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, welche abschließend in § 22 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) aufgeführt sind, dürfen grundsätzlich nicht aus Mitteln der Versicherungsgemeinschaft erbracht werden, sofern entsprechende Leistungen in § 16 SGB II vorgesehen sind.

**...bei Leistungen nach
§ 22 Abs. 4 SGB III
(5.4a)**



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wird § 22 Absatz 4 SGB III zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von den JC auf die Agenturen für Arbeit (AA) übergeht. Gleiches gilt für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – soweit die Bundesagentur für Arbeit (BA) der zuständige Rehabilitationsträger ist - (vgl. Fachliche Weisungen zu § 16 sowie Fachliche Weisungen Reha/SB zu § 22 SGB III).

Übergang FbW/Reha (5.4b)

(4b) Durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde den JC ab dem 01.01.2022 die Möglichkeit eröffnet, zur Verbesserung der Eingliederungschancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II, mit Ausnahme der §§ 16c und 16e SGB II, neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Weiterhin wurde zum 01.01.2022 das bisherige Leistungsverbot nach § 22 SGB III partiell in Bezug auf die Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III (vgl. Fachliche Weisung Reha/SB zu § 22 SGB III) aufgehoben. Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wurde das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) den §§ 44 und 45 SGB III entsprechende vermittlungunterstützende Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz erbringt. Weitere Regelungen und Informationen sind im Kapitel 2.4 der [Fachlichen Weisungen zu § 16](#) und auf der Intranet-Seite Rehabilitanden / Menschen mit Schwerbehinderungen zu finden.

...bei Ermessensleistungen des SGB III für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden (5.5)

(4c) Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II schließen Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII]) aus. Dies gilt auch für den Fall der Absenkung oder des Wegfalls von Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II oder Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II.

...bei Leistungen nach dem SGB XII (5.6)

Personen, die erwerbsfähig und damit grundsätzlich dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen, jedoch nicht hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II sind, können zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage [Leistungen nach § 36 SGB XII](#) erhalten (vergleiche § 21 SGB XII). In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Sonstige über die Regelbedarfe hinausgehende Leistungen können im Rahmen einer Darlehensgewährung nach §§ 24, 42a SGB II erbracht werden.

Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, soweit sie Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten.



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

Soweit für Personen wegen der Berücksichtigung eigenen Einkommens oder Vermögens kein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht, können diese als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II haben, sofern dieses Einkommen oder Vermögen eine Hilfebedürftigkeit im Sinne von § 9 SGB II nicht beendet (vgl. [BSG, Urteil vom 28.11.2018, Az.: B 4 AS 46/17 R](#)).

1.2 Verhältnis zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wirkt der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf den Ersten des Kalendermonats zurück, in dem er gestellt wird, wenn die Voraussetzungen des § 41 SGB XII innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden. Bei Personen, die wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41 Absatz 3 SGB XII i. V. m. § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben und bislang Leistungen nach dem SGB II beziehen ergibt sich dadurch in der Regel ein nahtloser Übergang vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II in den Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Bei Personen, deren Bezug von Grundsicherungsgeld mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II endet, beginnt der Bewilligungszeitraum von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erst mit dem Ersten des Monats, der auf den sich nach § 7a SGB II ergebenden Monat folgt. Eine Überschneidung mit Leistungen nach dem SGB II kommt daher in der Regel nicht vor.

**Leistungen der
Grundsicherung
im Alter und bei Er-
werbsminderung
(5.7)**

2. Durchsetzung der Ansprüche

2.1 Aufforderung zur Antragstellung

(1) Hat die leistungsberechtigte Person nicht bereits von sich aus im Rahmen von § 12a SGB II erforderliche Anträge gestellt, ist sie regelmäßig aufzufordern, unter Einhaltung einer Frist von höchstens 2 Wochen und mit Hinweis auf die Verpflichtung nach § 12a SGB II, einen Antrag bei dem vorrangigen Leistungsträger zu stellen. In atypischen Einzelfällen kann von dieser Aufforderung abgesehen werden. Dies ist insbesondere der Fall bei eigentumsrechtlich geschützten Ansprüchen, die bei Verweis auf die vorrangige Leistung verloren gingen. Eigentumsrechtlich geschützt ist ein Anspruch, der durch eine eigene Beitragszahlung erworben wurde.

**Aufforderung zur
Antragstellung
(5.8)**

Die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen ist ein Verwaltungsakt. Dies bedeutet auch, dass der zuständige Leistungsträger zu benennen und die zu beantragende Leistung konkret



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

zu bezeichnen ist. Auf die Möglichkeit der Antragstellung durch den Leistungsträger nach dem SGB II im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung ist hinzuweisen. Der Widerspruch gegen einen solchen Verwaltungsakt hat gemäß § 39 Nummer 2 SGB II keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leistungen sind jedoch grundsätzlich unter Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen Leistungsträger bzw. Andere weiterzuzahlen, bis diese tatsächlich Leistungen erbringen (§§ 102 ff SGB X und § 33 SGB II sind anzuwenden; siehe auch Rz. 5.1). Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches kann nur dann mit einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II verbunden werden, wenn die Aufforderung der leistungsberechtigten Person zur Antragstellung bereits fruchtlos verstrichen ist.

**Weiterzahlung und
Erstattungsanspruch
(5.9)**

(3) Stellt die leistungsberechtigte Person trotz der o. g. Aufforderung den Antrag auf vorrangige Leistungen nicht oder sind Ausschluss- bzw. Erlöschensfristen zu verhindern, kann der Antrag vom JC gestellt werden; die Antragstellung kann formlos erfolgen (vgl. § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Bei dieser Entscheidung des JC ist Ermessen auszuüben und zu dokumentieren.

**Antragstellung
durch die Grundsicherungsstelle
(5.10)**

Hat das JC die leistungsberechtigte Person vor dem 01.01.2023 aufgefordert, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrags durch das JC nach dem 31.12.2022 unzulässig (§ 65 Absatz 2 SGB II).

(3a) Handelt es sich bei der vorrangigen Leistung um eine Vorausleistung von Ausbildungsförderung gemäß § 36 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), wird aus verwaltungspragmatischen Gründen empfohlen, der Aufforderung das [BAföG-Formblatt 8](#) beizufügen. Stellt die leistungsberechtigte Person den Antrag auf Vorausleistung nicht, kann das JC den Antrag bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung stellen. Den Antrag auf die Grundbewilligung nach dem BAföG, kann hingegen nur die leistungsberechtigte Person stellen, da die Entstehung des Anspruchs auf Grundsicherungsgeld von der Beantragung von BAföG-Leistungen abhängt. Das BVerwG-Urteil vom 23. Januar 2014 – 5 C 8/13 findet in diesem Fall keine Anwendung (zwischen den zuständigen Bundesministerien abgestimmt). Eine Versagung nach § 5 Absatz 3 Satz 3-5 SGB II ist nur möglich, wenn das Amt für Ausbildungsförderung den Vorausleistungsantrag mangels Mitwirkung der oder des Auszubildenden nach § 66 SGB I versagt hat. Weitere Informationen zur Vorausleistung können den [Fachlichen Weisungen zu § 12a](#), Rz. 12a.43, entnommen werden.

**Vorausleistung bei
Ausbildungsförderung
(5.11)**

Ein Antrag auf Vorausleistung durch das JC ist nicht zulässig, wenn die oder der Auszubildende auf das Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe des im BAföG angerechneten Unterhaltsbetrages der Eltern verzichtet. In diesem Fall vermindert sich das Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II um den



Fachliche Weisungen § 5 SGB II

im BAföG angerechneten, aber nicht ausgezahlten Unterhaltsbeitrag.

(4) Die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 SGB II betrifft ausschließlich Verfahrensfristen, insbesondere Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen, die von Berechtigten versäumt worden sind. Sie gilt nicht für materiell-rechtliche Fristen.

**Wirkung von Fristen
(5.12)**

Trifft die Grundsicherungsstelle am Versäumen einer Verfahrensfrist ein Verschulden (leichte Fahrlässigkeit reicht aus), muss sie den Ablauf der Frist auch gegen sich gelten lassen.

2.2 Einlegen von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln

(1) § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II befugt das JC sowohl Rechtsbehelfe als auch Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers einzulegen.

**Rechtsbehelfe
und Rechtsmittel
(5.13)**

Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Antragstellung durch das JC erfolgte.

Versagt der vorrangige Leistungsträger die Leistungen nach § 66 SGB I vollständig, obwohl nach den Versagungsgründen zu urteilen, eine teilweise Bewilligung möglich gewesen wäre, ist durch das JC ein Rechtsbehelf gegen den Versagungsbescheid einzulegen.

Beispiel:

Beim Rententräger ist der Versicherungsverlauf offensichtlich nicht vollständig gespeichert. Es ist zu vermuten, dass dennoch ein Anspruch auf Altersrente besteht. Die leistungsberechtigte Person macht lediglich gegenüber dem Rententräger keine Angaben über die noch offenen Zeiträume. Bei Nachweis dieser offenen Zeiträume könnte die Altersrente ggf. höher ausfallen.

Der Rententräger kann die Rente nicht zu Recht vollständig versagen, sondern hat diese in einer niedrigeren Höhe zu bewilligen. Es ist daher ein Rechtsbehelf gegen den Versagungsbescheid einzulegen.

(2) Wird von der zuständigen Grundsicherungsstelle schuldhaft versäumt, innerhalb der Widerspruchsfrist einen nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Bescheid anzufechten, ist ggfs. bei dem vorrangigen Träger ein Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X zu stellen.

**Antrag nach
§ 44 SGB X
(5.14)**

(3) Besteht möglicherweise ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag und wurde dieser von der Familienkasse im Widerspruchsverfahren abschlägig beschieden, ist von einer Klage gegen die Familienkasse durch die Grundsicherungsstelle abzusehen. Die behördeninterne Meinungsverschiedenheit ist außergerichtlich - ggf. unter Einschaltung der vorgesetzten Dienststellen auf dem Dienstweg - zu klären.

**keine Klage gegen
die Familienkasse,
sondern Einigung auf
dem Dienstweg
(5.15)**



2.3 Unzureichende Mitwirkung gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger

(1) Die Mitwirkungspflichten (z. B. formeller Antrag, Beibringung von Unterlagen) der leistungsberechtigten Person gegenüber dem vorrangigen Leistungsträger sind zu überwachen. Dazu ist ein ständiger Kontakt sowohl mit der leistungsberechtigten Person als auch mit dem vorrangigen Leistungsträger erforderlich.

(2) Wirkt die leistungsberechtigte Person gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger nicht mit und wird die vorrangige Leistung deswegen versagt, sind die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu entziehen/versagen, wenn der Versagungsbescheid des vorrangigen Trägers bestandskräftig ist. Über diese Rechtsfolgen ist die leistungsberechtigte Person vorab schriftlich zu belehren.

Die Versagung/Entziehung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 ff. SGB II ist unabhängig davon anwendbar, ob der Antrag durch die Kundin bzw. den Kunden oder durch das JC gestellt wurde.

Die Leistungen sind teilweise zu entziehen/versagen, wenn die Höhe der vorrangigen Leistung prognostiziert werden kann (z. B. Kindergeld¹). Ist dies nicht der Fall (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), ist das Grundsicherungsgeld in voller Höhe zu entziehen bzw. versagen. Bei nachgeholter Mitwirkung sind die Leistungen rückwirkend nachzuzahlen.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 ff. SGB II ist nicht anzuwenden, wenn der vorrangige Leistungsträger die Leistungserbringung **ablehnt** (z. B. die Agentur für Arbeit bei der Beantragung von Arbeitslosengeld wegen fehlender persönlicher Arbeitslosmeldung oder die Unterhaltsvorschussstelle bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss). Unzulässig in einem solchen Fall ist ebenfalls die Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens wegen fehlenden Unterhaltsvorschusses. Es ist aber bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Entscheidung (z. B. unzutreffendem Sachverhalt) zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person nach § 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II aufzufordern ist, gegen die Entscheidung der Unterhaltsvorschussstelle Widerspruch zu erheben.

(3) Eine Versagung/Entziehung des Grundsicherungsgeldes ist nicht zulässig, wenn die leistungsberechtigte Person gegenüber dem Träger der Rentenversicherung bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente nicht mitwirkt (nach § 12a Satz 3 SGB II ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt).

**Entziehung/
Versagung bei
fehlender Mitwirkung
(5.16)**

**keine Entziehung/
Versagung bei
Beantragung vorgezogener Altersrente
(5.17)**

¹ Lediglich bei Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz kommt eine Versagung/Entziehung in Betracht. Bei dem häufigeren Fall des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz wird der Antrag abgelehnt.



2.4 Verfahrensrechtliche Stellung des JC im Falle einer ersatzweisen Antragstellung beim vorrangigen Leistungsträger und bei der Einlegung von Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln

Im Falle einer ersatzweisen Antragstellung auf vorrangige Leistungen kommt dem JC im Verwaltungsverfahren die Stellung eines Beteiligten gem. § 12 SGB X zu. Wird das gerichtliche Verfahren betrieben, kommt dem JC die Stellung eines Prozessstandschafters gem. § 75 SGG zu (Luthe in: Hauck/Noftz, SGB, 01/20, § 5 SGB II, Rn. 173; ebenso Eicher, Gabel und Knickrehm zu § 5 SGB II).

Daraus folgt, dass das JC einen fremden Anspruch in eigenem Namen durchsetzen kann. Alle Verfahrenshandlungen, die zur Rechtsdurchsetzung notwendig sind, sind insofern zulässig, auch der Abschluss eines Vergleichs. Der oder die Leistungsberechtigte ist im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren notwendig beizuladen, wenn dessen bzw. ihre Rechte im Prozess geltend gemacht werden (§§ 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 SGB X sowie § 74 SGG i. V. m. § 62 ZPO); er oder sie bleibt weiterhin Inhaber/in des Rechts (hierzu BSG vom 4. 8. 1981 - 5a/5 RKn 6/80).

Daher kann das JC in diesen Fällen auch die Übersendung von Mehrfertigungen – wie zum Beispiel des Bescheids – im jeweiligen Verfahren direkt beim vorrangigen Leistungsträger geltend machen.

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nicht an oder für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen erbracht, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Nähere Informationen hierzu können den [Fachlichen Weisungen zu § 16](#) Rz. 16.13 und Rz. 16.42 entnommen werden.

**keine
Leistungserbringung
(5.18)**